

1231 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**Ausgedruckt am 6. 10. 1993**

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Postgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Postgesetz, BGBl. Nr. 58/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 690/1991, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 2, 12, 15a und 50 wird vor dem Wort „Verkehr“ eingefügt: „öffentliche Wirtschaft und“.
2. Im § 3 wird die Jahreszahl „1950“ jeweils durch die Jahreszahl „1991“ ersetzt.
3. Im § 18 wird als vorletzter Satz eingefügt:

„Ist an der angegebenen Abgabestelle keine empfangsberechtigte Person anwesend, dürfen für eine natürliche Person bestimmte Pakete unter den im ersten Satz angeführten Voraussetzungen auch an einen Wohnungs- oder Hausnachbarn zugestellt werden; der Empfänger ist hiervon schriftlich zu verständigen.“

4. § 26 a, 3. Satz, lautet:

„Die Vergütung ist mit Rücksicht auf die ersparten Kosten, sonstige Vorteile der Post sowie den Kostendeckungsgrad der in Betracht kommenden Postgebühren zu bemessen und in Form einer Ermäßigung dieser Gebühren zu gewähren.“

5. Dem § 26 a wird folgender Satz angefügt:

„Wurde dem Empfänger im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach § 26 c die Erfassung der für die Gebührenermittlung relevanten Daten übertragen, ist eine auf Paketen allenfalls lastende Einhebungsgebühr nicht zu entrichten.“

6. Nach § 26 b wird als § 26 c eingefügt:

„§ 26 c. Theoretische Gebührenermittlung“

Die Post ist berechtigt, bei der Abgabe von Postsendungen zu entrichtende Gebühren auf

andere Weise als durch Erfassung der auf den einzelnen Sendungen lastenden Gebühren zu ermitteln. Voraussetzung ist, daß der Empfänger der gewählten Art der Gebührenermittlung zugesimmt hat und daß die Gesamtgebühren mit einem hohen Grad an Genauigkeit ermittelt werden können. In Betracht kommt zum Beispiel eine theoretische Gebührenermittlung auf Grund von Sendungsdaten, die durch den Empfänger ADV-unterstützt aufbereitet werden. Handelt es sich um bescheinigte Sendungen ohne Wertangabe, darf die vom Empfänger zu leistende Übernahmsbestätigung je Einzelsendung unterbleiben, wenn sichergestellt ist, daß die Übernahme durch den Empfänger hinreichend dokumentiert ist.“

7. Im § 37 wird die Betragsangabe „2 500“ durch die Betragsangabe „5 000“ ersetzt.

Artikel II

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 6 lautet:

„(6) 1. Massensendungen mit persönlicher Anschrift sind in Orts-, Leitstrecken-, Leitgebiets- oder Leitzonenbunden aufzugeben. Ausgenommen Leitzonenbunde, muß ein Bund mindestens zehn Sendungen enthalten.“

2. Massensendungen ohne Anschrift sind in Ortsbunden aufzugeben. Die Bunde, ausgenommen Restbunde, sind zu je 50 oder 100 Sendungen zu gliedern. Auf jedem Bund sind anzugeben:

- der Name des Absenders (oder dessen Beauftragten) und seine Postleitzahl; die Telefonnummer wäre erwünscht,
- die Postleitzahl des Aufgabepostamtes,
- die Stückzahl der im Bund enthaltenen Sendungen und die Gesamtstückzahl der für das Abgabepostamt bestimmten Sendungen,
- die Postleitzahl des Abgabepostamtes,
- die Art der zu beteiligenden Abgabestellen.“

2. Im § 20 Abs. 2 entfällt das Wort „inländische“.

3. Im § 20 Abs. 3 Z 1 werden die Worte „im Inland“ durch die Worte „in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes“ ersetzt.

4. § 20 Abs. 4 lautet:

„(4) Abs. 3 Z 4 ist nicht anzuwenden, wenn die Zeitung

1. von einer Behörde oder einem Amt herausgegeben wird und vorwiegend der amtlichen Berichterstattung oder Verlautbarung dient,
2. von einer inländischen politischen Partei oder von einer ihrer Organisationen herausgegeben wird und vorwiegend der Berichterstattung über Angelegenheiten der Politik dient,
3. von einem Wahlwerber (einer wahlwerbenden Gruppe) für die Wahl des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den allgemeinen nationalen oder supranationalen Vertretungskörpern, für Wahlen zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen oder für Wahlen zu den Organen der Österreichischen Hochschülerschaft oder der Hochschülerschaften an den Hochschulen herausgegeben wird und vorwiegend der Wahlwerbung oder Berichterstattung über Angelegenheiten der Politik dient. Eine Zulassung darf frühestens drei Monate vor dem Wahltermin erfolgen. Ist der Herausgeber noch nicht als Wahlwerber anerkannt, hat er seine ernsthafte Absicht, als solcher aufzutreten, glaubhaft zu machen. Die Zulassung erlischt einen Monat nach dem Wahltermin.
4. von einem Verein nach dem Vereinsgesetz 1951, BGBl. Nr. 233, in der jeweils geltenden Fassung herausgegeben und vorwiegend an Vereinsmitglieder versendet wird,
5. von einer im Inland gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft herausgegeben wird und vorwiegend der Berichterstattung über Angelegenheiten der Religion dient oder
6. von einer inländischen juristischen Person, die nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar karitativen Zwecken dient, zum Zweck der Spenden- samm lung herausgegeben wird, sofern Beiträge oder Annoncen, die der geschäftlichen Werbung, Ankündigung oder Empfehlung unmittelbar oder mittelbar dienen, zehn vom Hundert der bedruckten Fläche nicht übersteigen.“

5. § 21 Abs. 1, bisheriger Text, erhält die Unterbezeichnung „1.“

6. Dem § 21 Abs. 1 wird als Z 2 angefügt:

- „2. Medieninhaber (Verleger) ohne inländischen Verlagsort haben ein inländisches Abgabepostamt als Verlagspostamt namhaft zu machen.“

7. § 21 Abs. 7 lautet:

„(7) Wird von einer zum Postzeitungsversand zugelassenen Zeitung nur eine Nummer mit der Post versendet, ist je Sendung die Gebühr für Massensendungen zu entrichten, wenn die entrichteten Beförderungsgebühren für Zeitungen niedriger waren. Hierbei sind folgende Gebühren anzuwenden:

1. Für Zeitungen mit der Anschrift „An einen Haushalt“ im Gewicht bis 250 Gramm die Gebühren für Massensendungen ohne Anschrift, für Sendungen mit einem höheren Gewicht die Gebühren für Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Ortsbunden.
2. Für Zeitungen mit persönlicher Anschrift und für zum anschriftslosen Versand zugelassene Zeitungen die Gebühren für Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Leitgebietbunden.
3. Für die Aufgabe beim Abgabepostamt vorgesehene Ermäßigungen werden nicht gewährt.“

8. § 22 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Postbehörde 1. Instanz hat über schriftlichen Antrag für bestimmte Nummern einer Zeitung die allgemein gehaltene Anschrift „An einen Haushalt“ zuzulassen, wenn die Zeitung von

1. einem obersten Organ des Bundes oder der Länder,
2. einem Bundesministerium oder einem Amt der Landesregierung,
3. einer Gemeinde,
4. einer gesetzlichen beruflichen Vertretung,
5. einer inländischen politischen Partei oder einer ihrer Organisationen,
6. einem Wahlwerber für die Wahl des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den allgemeinen nationalen oder supranationalen Vertretungskörpern, für Wahlen zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen oder für Wahlen zu den Organen der Österreichischen Hochschülerschaft oder der Hochschülerschaften an den Hochschulen oder
7. einer im Inland gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft herausgegeben wird.“

9. § 22 Abs. 6 lautet:

„(6) 1. Der Zeitung dürfen Abbildungen und Muster beigegeben werden, die mit ihr fest verbunden und nicht stärker als ein Millimeter sind.

2. Bestellkarten, die in Verbindung mit einem Inserat stehen und auf der Seite der Zeitung, auf der sich das Inserat befindet, befestigt sind, gelten als Bestandteil des Inserates.“

10. § 23 Abs. 5 lautet:

„(5) Bunde mit Zeitungen mit der allgemein gehaltenen Anschrift „An einen Haushalt“ sind in

1231 der Beilagen

3

gleicher Weise wie Bunde mit Massensendungen ohne Anschrift (§ 17 Abs. 6 Z 2) zu gliedern und zu beschriften.“

Artikel III

Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 4 lauten:

„§ 1. Beförderungsgebühren für Briefe:

	Gebühr je Sendung Schilling	Sendungs- gewicht in Gramm	Schilling
Standardsendungen	6,—	über bis	
Gewichts- stufen bis Gramm			
100	7,50	20 100	2,20
250	11,—	100 500	3,20
500	16,—	500 2 000	7,—
1 000	28,—		
2 000	38,—		

§ 2. Beförderungsgebühr für Postkarten:

	Gebühr Schilling	Sendungs- gewicht in Gramm	Schilling
Je Postkarte	5,50	über bis	

§ 3. Beförderungsgebühr für Massensendungen ohne Anschrift:

1. Die Beförderungsgebühr je Sendung setzt sich aus der Grund- und aus der Gewichtsgebühr zusammen.

1.1. Grundgebühr je Sendung

1.2. Zuschlag zur Grundgebühr je volle und angefangene 10 Gramm

2. Für die Aufgabe beim Abgabenpostamt wird die Beförderungsgebühr um 5 vom Hundert ermäßigt.

§ 4. Beförderungsgebühren für Massensendungen mit persönlicher Anschrift:

	Gebühr je Sendung Schilling	Sendungs- gewicht in Gramm	Schilling
1. Sendungen bis 20 Gramm			
1.1. Standardsendungen in Ortsbunden	2,60	über bis	
Leitgebiets- oder Leitstreckenbun- den, ausgenommen in solchen der Leitzone 1	3,10	20 100	0,20
Leitzonenbunden	3,50	100 500	0,10
1.2. Nichtstandardsendungen in Ortsbunden	2,80	500 2 000	1,—
Leitgebiets- oder Leitstreckenbun- den, ausgenommen in solchen der Leitzone 1	3,30		
Leitzonenbunden	3,70		

2. Sendungen über 20 Gramm
- 2.1. Die Beförderungsgebühr je Sendung setzt sich aus der Grund- und aus der Gewichtsgebühr zusammen.
 - 2.2. Grundgebühr je Sendung in
2.2.1. Ortsbunden

Sendungs- gewicht in Gramm	Schilling
über bis	
20 100	2,20
100 500	3,20
500 2 000	7,—

- 2.2.2. Leitgebiets- oder Leitstreckenbunden, ausgenommen in solchen der Leitzone 1

Sendungs- gewicht in Gramm	Schilling
über bis	
20 100	2,70
100 500	3,70
500 2 000	8,—

- 2.2.3. Leitzonenbunden

Sendungs- gewicht in Gramm	Schilling
über bis	
20 100	3,10
100 500	4,10
500 2 000	9,—

- 2.3. Gewichtsgebühr je Sendung

Sendungs- gewicht in Gramm	je volle und angefangene	Schilling
über bis		
20 100	10 Gramm.....	0,20
100 500	10 Gramm.....	0,10
500 2 000	100 Gramm.....	1,—

3. Für die Aufgabe von Sendungen in Ortsbunden beim Abgabepostamt wird die Beförderungsgebühr um 10 vom Hundert ermäßigt.“

2. Die §§ 6 bis 14 lauten:

„§ 6. Pakete:

1. Beförderungsgebühr je Paket:

Gewichtsstufen	Gebühr je Sendung Schilling
bis 3 kg	33,—
bis 5 kg	34,—
bis 10 kg	54,—
bis 15 kg	95,—
bis 20 kg	131,—

2. Ermäßigung der Beförderungsgebühren:

5,— Schilling je Paket.

§ 7. Postanweisungen:

Postanweisungsgebühr je Geldbetrag

	Schilling
bis S 500,—	15,—
bis S 1 000,—	25,—
bis S 30 000,—	30,—
über S 30 000,—	1 vom Tausend des auf volle Tausend aufgerun- deten Betrages

§ 8. Nachnahmen:

Nachnahmgebühr

	Schilling je Sendung
1. wenn die Überweisung auf ein Postscheckkonto verlangt wird	15,—
2. wenn die Barauszahlung verlangt wird	30,—

§ 9. Postaufträge:

Postauftragsgebühr

	Schilling je Post- auftrag
1. wenn die Überweisung auf ein Postscheckkonto verlangt wird	25,—
2. wenn die Barauszahlung verlangt wird	40,—

§ 10. Zeitungsbezugsgelder:

	Schilling
Einziehungsgebühr je Zahlungsbestätigung	7,—

§ 11. Sonderbehandlungsgebühren:

	Schilling
1. Einschreibgebühr	20,—
2. Wertgebühr:	
1 vom Hundert der auf volle Hundert aufgerundeten Wertangabe, jedoch mindestens	
2.1. bei einer Wertangabe bis 20 000,— S	
je Brief	10,—
je Paket	50,—
2.2. bei einer Wertangabe über 20 000,— S	500,—
3. Eilgebühr:	
je Briefsendung, Paket oder Geldbetrag	30,—
4. Sperrgutgebühr:	
50 vom Hundert der Gebühr nach § 6 Z 1	
5. Übernahmsbestätigungsgebühr	23,—
6. Gebühr für die Behandlung als Rückscheinbrief (Rückscheingebühr)	23,—
7. Gebühr für die eigenhändige Abgabe einer bescheinigten Postsendung,	

	Schilling
eines nichtbescheinigten Rückscheinbriefes oder für die eigenhändige Auszahlung eines Geldbetrages	11,—
8. Bahnhofbriefgebühr	30,—

§ 12. Paketzustellgebühr:

	Schilling
Je Paket über 2 kg	19,—

§ 13. Auszahlungsgebühr zu einer Anweisung der Österreichischen Postsparkasse:

	Schilling
Je Anweisung	19,—

§ 14. Sonstige Gebühren:

	Schilling
1. Einsammlungsgebühr je Paket	6,—
2. Spätlingsgebühr je Sendung oder Geldbetrag	6,—
3. Leitzettelgebühr je Sendung	1,—
4. Gebühr für eine Doppel- oder Ersatzaufgabebescheinigung (Bescheinigungsgebühr) je Bescheinigung	6,—
5. Fachgebühren:	
5.1. Brieffachgebühr monatlich	10,—
5.2. Paketfachgebühr monatlich	240,—
5.3. Geldfachgebühr monatlich	10,—
6. Postlagergebühr je Paket	19,—
7. Lagergebühr je Paket und Tag	4,—
8. Einhebungsgebühr:	
8.1. je Antwortsendung	0,60
8.2. je sonstige Sendung	5,—
9. Gebühr für die Benachrichtigung von der Unzustellbarkeit eines Paketes (Benachrichtigungsgebühr)	20,—
10. Gebühr für einen Nachsendungsantrag:	
10.1. Für einen Zeitraum bis zu drei Monaten	20,—
10.2. je weitere drei Monate	20,—
11. Postvollmachtgebühr, Gebühr für die Ausfertigung einer Postübernahmskarte	10,—
12. Taschengebühr monatlich	20,—
13. Nachforschungsgebühr:	
13.1. je Sendung oder Geldbetrag	35,—
13.2. Mehrkosten je Stunde	50,—“

Artikel IV

- Dieses Bundesgesetz tritt, soweit in diesem Artikel nicht anderes bestimmt ist, am 1. Jänner 1994 in Kraft.

1231 der Beilagen

5

2. Artikel II Z 3 und 6 treten gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum *), frhestens jedoch am 1. Jänner 1994, in Kraft.

3. Durchführungsverordnungen dürfen bereits vor dem 1. Jänner 1994 erlassen werden, sie treten jedoch frhestens mit diesem Zeitpunkt in Kraft.

Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

*) Die Kundmachung des Abkommens und seines Inkrafttretens wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

VORBLATT**Problem:**

Der äußerst personalintensive Leistungsbereich „Postdienst“ ist trotz Ausschöpfung von Rationalisierungsmöglichkeiten durch ein stetiges Ansteigen der Aufwendungen geprägt. Ähnlich wie im privaten Dienstleistungssektor, liegt dieser Anstieg erheblich über der Erhöhung des Index der Verbraucherpreise. Um den Reinverlust in Grenzen zu halten, müssen die Postgebühren in entsprechenden Abständen angepaßt werden.

Die Konkurrenzsituation erfordert mehr Handlungsfreiheit für die Post beim Erbringen ihrer Leistungen sowie Änderungen im Gebührenschemata.

Lösung:

Kosten- und marktorientierte Anpassung der Postgebühren unter Bedachtnahme auf die gemeinwirtschaftliche Aufgabenstellung der Post.

Erweiterung des Handlungsspielraumes zur Schaffung marktorientierter Regelungen für die Abwicklung des Postdienstes.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Mit der gegenständlichen legislativen Maßnahme ist kein Mehraufwand auf dem Personal- oder Sachkostensektor verbunden.

Erläuterungen

A. Allgemeines

Kompetenzrechtliche Grundlage für die in Aussicht genommenen Regelungen ist Art. 10 Z 9 B-VG.

Der äußerst personalintensive Leistungsbereich „Postdienst“ ist trotz durchgeföhrter Rationalisierungsmaßnahmen durch steigende Aufwendungen geprägt. Ähnlich wie im privaten Dienstleistungssektor, liegt dieser Anstieg erheblich über der Erhöhung des Index der Verbraucherpreise. Während letzterer zwischen dem 1. Jänner 1992, dem Zeitpunkt der letzten Anpassung der Postgebühren, und dem 1. Juli 1993 um 6,8 Prozent gestiegen ist, haben sich die Aufwendungen auf dem Postsektor allein im Jahre 1992 um 6,4 Prozent erhöht. Der Betriebsabgang auf dem Postsektor betrug im Jahre 1992, mitbedingt durch Subventionstarife (zB im Postzeitungsdienst) und nach wirtschafts- und sozialpolitischen Überlegungen festgesetzte Gebühren, mehr als 4,2 Milliarden Schilling. Um einem Ansteigen dieser Verluste entgegenzuwirken, ist es notwendig, neben der Suche nach weiteren Rationalisierungsmöglichkeiten die Postgebühren per 1. Jänner 1994 entsprechend anzuheben.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sollen im Jahr 1994 Mehreinnahmen in Höhe von rund 915 Millionen Schilling erzielt werden. Dies bedeutet eine Steigerung der Einnahmen aus Postgebühren um 6,7 Prozent. Der Index der Verbraucherpreise würde sich nur um 0,011 Prozent erhöhen.

In letzter Zeit werden in immer stärkerem Umfang Firmen in Marktsegmenten, die traditionell von der Post betreut wurden, tätig. Da diese Mitbewerber — im Gegensatz zur Post — aber weder einem allgemeinen Kontrahierungszwang unterliegen, noch zu einem bundesweit einheitlichen Leistungsangebot verhalten sind, muß die Post unter ungleichen Wettbewerbsbedingungen agieren. Um aber die von diesen Firmen besonders umworbenen, auch für die Post interessanten Kunden zu erhalten, wurde bei der Gebührentestaltung auf die Bedürfnisse und Wünsche dieser Kundengruppen sowie auf die Marktsituation soweit wie möglich Rücksicht genommen.

Für Leistungen mit gemeinwirtschaftlicher Komponente sollen die Gebühren in sozialverträglicher

Höhe gehalten werden. Im übrigen soll das Ziel, die Gebühren an den Kosten der Leistungen zu orientieren, weiterverfolgt werden, wenngleich dies oft, auf Grund anderer gebührenpolitischer Schwerpunktsetzungen in der Vergangenheit, mit Rücksicht auf die Kunden der Post nur schrittweise geschehen kann. Ein Nachziehen von Gebühren in besonders kostenintensiven Leistungsbereichen oder Änderungen im Gebührensystem, bewirken naturgemäß bei einzelnen Gebührenaufsetzen Erhöhungsrationen, die über dem angestrebten Durchschnitt liegen. Andererseits führen Systemänderungen aber auch zu Gebührenreduzierungen in bestimmten Bereichen.

Mit den genannten Zielsetzungen unvereinbar sind allerdings Wünsche nach Subventionstarifen, die aus kaufmännischer Sicht von der Post nicht zu vertreten sind, sofern sie nicht vom Auftraggeber abgegolten werden. Dies trifft zB auf das Verlangen nach Einführung von Vorzugsgebühren für Büchersendungen zu. Das im Begutachtungsverfahren zur Unterstützung dieses Wunsches angesprochene EG-Grünbuch über die Postdienste setzt sich in seinem Anhang 13 sehr kritisch mit dem Problem von Vorzugsgebühren für Sendungen mit kulturellem Inhalt (Zeitungen, Zeitschriften, Magazine und Bücher) auseinander. Unter anderem wird folgendes ausgeführt: „Für die Postverwaltungen wäre es günstiger, der Verlagsindustrie keinen Unterkostenpreis anzubieten. Es erscheint wirksamer, der Verlagsindustrie statt Vorzugsgebühren der Post anderweitige staatliche Unterstützung zu gewähren. Eine Lösungsmöglichkeit sind transparente staatliche Subventionen.“ Zutreffend wird auch darauf hingewiesen, daß der Begriff „Sendungen mit kulturellem Inhalt“ im Laufe der Zeit immer unschärfer wurde. Der Postzeitungsdienst, für den in Österreich relativ genaue Zulassungskriterien bestehen, verursacht der Post jährlich Verluste von mehr als 2,8 Milliarden Schilling. Die finanziellen Auswirkungen einer Vorzugsgebühr für Büchersendungen lassen sich nicht auch nur annähernd abschätzen. Eine Differenzierung zwischen kulturpolitisch förderungswürdigen und anderen Verlags- und Druckereiprodukten läßt sich durch die Post praktisch nicht bewerkstelligen. Die stets als Vergleich angeführte Büchersendung in Deutschland ist ein Beispiel dafür, wie schwierig es selbst für

Postunternehmen, die kostendeckende Gebühren in allen Leistungsbereichen (selbst im Postzeitungsdienst) anstreben, wird, über lange Perioden gewährte Subventionstarife auf Kostendeckungsebene anzuheben. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß im Bereich bis 100 Gramm die österreichischen Briefgebühren niedriger sind als die Gebühren für Büchersendungen der Deutschen Bundespost. Zu bedenken ist auch, daß die durch Vorzugsgebühren für Büchersendungen verursachten Verluste durch Quersubventionen aus anderen Leistungsbereichen zu Lasten anderer Kundengruppen abgedeckt werden müßten.

Wenn, namentlich aus Teilen des öffentlich-rechtlichen Bereichs, die Anpassung der Postgebühren mit der Begründung abgelehnt wird, daß dadurch die Budgets zu sehr belastet werden, darf dem entgegengehalten werden, daß gerade für diesen Bereich erbrachte Leistungen, wie zB die Zustellungen nach dem Zustellgesetz, besonders kostenaufwendig sind. Rationalisierungsmöglichkeiten sind hier praktisch nicht vorhanden. Es erscheint daher nicht unbillig, daß sich die Kosten beim Verursacher zu Buche schlagen.

Mit den neuen Postgebühren wird die österreichische Post weiterhin im Rahmen des Gebührenniveaus anderer vergleichbarer Länder liegen.

Auch diese Novelle sieht eine Erweiterung des Handlungsspielraumes der Post vor, um ihr größere Flexibilität bei der Abwicklung des Postverkehrs zum Vorteil ihrer Kunden zu ermöglichen.

Die zu erwartende Teilnahme Österreichs am EWR macht Änderungen bei den Vorschriften für die Teilnahme am Postzeitungsdienst erforderlich. Diese Änderungen sollen aber erst gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des EWR, frühestens jedoch mit 1. Jänner 1994, wirksam werden.

Im Begutachtungsverfahren vorgebrachte Wünsche und Einwendungen wurden in jenem Maß berücksichtigt, das mit dem durch die Novelle angestrebten Erfolg vereinbar erscheint.

Im Abschnitt B der Erläuterungen werden, soweit erforderlich, die einzelnen Maßnahmen unter Bedachtnahme auf die im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Anregungen begründet.

Eine Textgegenüberstellung ist beigeschlossen.

Mit der gegenständlichen legislativen Maßnahme ist kein Mehraufwand auf dem Personal- oder Sachkostensektor verbunden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Z 1 (§§ 2, 12, 15a und 50 PG):

Anpassung an die geltende Bezeichnung des Ministeriums.

Zu Art. I Z 2 (§ 3 PG):

Die Änderung ist durch die Wiederverlautbarung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungsstrafgesetzes bedingt.

Zu Art. I Z 3 (§ 18 PG):

Immer häufiger werden bei der Paketzustellung weder der Empfänger noch eine als Ersatzempfänger in Betracht kommende Person an der Abgabestelle angetroffen. Es liegt daher sowohl im Interesse der Postkunden als auch der Post, die Abgabemöglichkeit für Pakete zu erweitern. Da bei dem zusätzlich in Aussicht genommenen Personenkreis keine so engen Kontakte wie bei Personen, die eine Abgabestelle gemeinsam benützen, vorausgesetzt werden können, ist eine schriftliche Verständigung des Empfängers über die durchgeföhrte Ersatzzustellung vorgesehen. Selbstverständlich hat der Empfänger weiterhin die Möglichkeit, die Ersatzzustellung generell auszuschließen oder auf bestimmte Personen zu beschränken.

Zu Art. I Z 4 (§ 26 a PG):

Durch den Entfall der Bezugnahme auf die Anlage 2 sollen in Hinkunft Postkunden übertragene posttypische Leistungen auch in jenen Fällen abgegolten werden können, in denen die Postgebühren in anderen Normen als in der genannten Anlage festgesetzt sind (zB im Auslandspostdienst).

Zu Art. I Z 5 (§ 26 a PG):

Die Höhe der Vergütung für posttypische Leistungen orientiert sich an den für die Post ersparten Kosten. Wird einem Empfänger im Rahmen des neuen § 26 c die Erfassung der für die Gebührenermittlung relevanten Daten übertragen, entfällt die sachliche Rechtfertigung für das Verlangen einer Einhebungsgebühr. Durch die Ergänzung von § 26 a wird diesem im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Umstand Rechnung getragen.

Zu Art. I Z 6 (§ 26 c PG):

Die Usancen im Versandhandel bewirken, daß für bestimmte Großkunden regelmäßig sehr große Mengen an mit Beförderungsgebühren belasteten Retourpaketen anfallen. Diese Sendungen müssen nach der derzeitigen Rechtslage für die Abgabe einzeln mit ihren postalischen Merkmalen sowie den auf jeder Sendung vermerkten einzuhebenden Gebühren erfaßt und vom Empfänger übernommen werden. Durch die vorgesehene Änderung kann die Abgabe wesentlich beschleunigt und sowohl für die Post als auch für die Kunden rationeller durchge-

1231 der Beilagen

9

führt werden. Auf Grund der weitestgehend homogenen Gebührenbelastung können die Gesamtgebühren mit einem sehr hohen Grad an Genauigkeit auch ADV-unterstützt theoretisch ermittelt werden, sodaß für die Post keine Einnahmenverluste zu befürchten sind. Durch Verzicht auf die Übernahmsbestätigung je Einzelsendung unter gleichzeitiger Erfassung der Sendungen nach Kundennummer oder anderen Kriterien, aus denen die Übernahme durch den Empfänger abgeleitet werden kann, können unproduktive Arbeitsvorgänge entfallen. In weiterer Folge bietet diese Änderung eine Grundlage für eine ADV-unterstützte Sendungserfassung. Den im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Anregungen zu einer Neufassung dieser Bestimmung wurde entsprochen.

Zu Art. I Z 7 (§ 37 PG):

Unter Bedachtnahme auf die Konkurrenzlage im Paketverkehr soll für Pakete ohne Wertangabe die Höchstgrenze für die Ersatzleistung angehoben werden.

Der Anregung, die Haftung der Post auch auf den Verlust von Massensendungen auszudehnen, kann nicht gefolgt werden. Nach den auf der Grundlage von Art. 23 Abs. 5 B-VG im Postgesetz erlassenen haftungsrechtlichen Sonderbestimmungen haftet die Post für Verlust nur bei bescheinigten Sendungen. Dies deshalb, weil in einem Massenbeförderungsunternehmen, das seine Leistungen zu sozialverträglichen Tarifen anbieten muß, bei der Beförderung von nichtbescheinigten Sendungen die zur Abgrenzung der Verantwortlichkeit erforderlichen Vorehrungen mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht getroffen werden können. Es soll aber erwähnt werden, daß bei der Erstellung von Leitlinien für die Entwicklung der gemeinschaftlichen Postdienste (für den EG-Bereich, später auch für den EWR geltend) die Frage der Haftungssysteme Gegenstand von Untersuchungen sein wird.

Zu Art. II Z 1 (§ 17 Abs. 6 der Anlage 1):

Der Absatz soll übersichtlicher gegliedert werden.

Die bisher bereits in der Praxis im Wege der Nachsicht gebotene und Kundenbedürfnissen entsprechende Möglichkeit, Bunde mit Massensendungen ohne Anschrift auch zu 100 Stück zu gliedern, soll nun gesetzlich fixiert werden.

Durch zusätzliche Angaben auf den Bundzetteln von Massensendungen ohne Anschrift, soll die Kommunikationsmöglichkeit zwischen Abgabepostämtern und Kunden verbessert werden, um, nicht zuletzt aus Gründen des Umweltschutzes, einen möglichst ökonomischen Umgang mit Werbemitteln zu bewirken.

Zu Art. II Z 2 (§ 20 Abs. 2 der Anlage 1):

Durch den Entfall des Wortes „inländische“ soll den offiziellen Printmedien des EWR, nach

Inkrafttreten von Art. II Z 3, die Teilnahme am Postzeitungsdienst ermöglicht werden.

Zu Art. II Z 3 (§ 20 Abs. 3 Z 1 der Anlage 1):

Druckschriften, die nicht im Inland gedruckt, verlegt und herausgegeben werden, sind derzeit vom Postzeitungsversand ausgeschlossen. Diese Regelung bedarf mit Rücksicht auf das zu erwartende Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einer Änderung (Art. 4, 11 und 36 ff. des EWR-Abkommens). (Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften steht eine derartige Regelung im Widerspruch zu Artikel 30 des EWG-Vertrages.)

In dem zur Begutachtung versendeten Entwurf war, in Anlehnung an die Bestimmungen anderer europäischer Postverwaltungen über die Anwendung eines begünstigten Tarifes für Zeitungen, die ersatzlose Streichung der eingangs genannten Ausschlußgründe vorgesehen gewesen. Auf Grund der massiven Einwendungen, die mit der zu befürchtenden Verlagerung der Produktion in nicht dem EWR angehörige Staaten und damit verbunden dem weiteren Verlust von Arbeitsplätzen in österreichischen Druckereien begründet werden, ist nunmehr eine Einschränkung auf EWR-Staaten vorgesehen.

Zu Art. II Z 4 (§ 20 Abs. 4 der Anlage 1):

Zu den Grundvoraussetzungen für die Zulassung zum Postzeitungsversand zählt, daß der Medieninhaber (Verleger) vom Empfänger der Druckschrift ein Entgelt verlangt (§ 20 Abs. 3 Z 4 der Anlage 1). Im Abs. 4 sind jene Fälle aufgezählt, in denen aus staatspolitischen Gründen für Periodika bestimmter Herausgeber von der Entgeltlichkeit als Voraussetzung für die Zulassung abgesehen wird. Die betreffenden Druckschriften sind keine Handelsware; sie werden auch nicht zu geschäftlichen Zwecken herausgegeben. Damit stellt einerseits der Entfall der Entgeltlichkeitsvoraussetzung keinen Verstoß gegen die im EWR geltenden Wettbewerbsvorschriften dar, andererseits steht die Beschränkung auf inländische Herausgeber dem Gleichbehandlungsgebot bzw. Diskriminierungsverbot nicht entgegen.

Gesetzliche berufliche Vertretungen zählen nach der Definition des § 7 Abs. 1 PG im Postrecht zu den Behörden und Ämtern und damit gemäß § 20 Abs. 4 Z 1 zu den hier begünstigten Herausgebern. Den im Begutachtungsverfahren diesbezüglich gemachten Anregungen ist daher bereits entsprochen.

Im einzelnen wird bezüglich der vorgesehenen Änderungen ausgeführt:

10

1231 der Beilagen

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Postzeitungsversandes soll auch Wahlwerbern für Wahlen zu den allgemeinen supranationalen Vertretungskörpern (derzeit Europäisches Parlament) geboten werden.

Der Zeitraum, innerhalb dessen Druckschriften von Wahlwerbern am Postzeitungsversand teilnehmen können, soll, unabhängig von den materiell-rechtlichen Regelungen über die Rechtspersönlichkeit dieser Wahlwerber, für den Bereich des Postzeitungsdienstes einheitlich geregelt werden.

Durch die Bezugnahme auf das Vereinsgesetz soll bereits hier klar zum Ausdruck gebracht werden, daß sich die Begünstigung nur auf ideelle Vereine bezieht. (Bisher muß für Druckschriften anderer Vereine hilfsweise der Hinderungsgrund der geschäftlichen Werbung herangezogen werden.)

Für karitative Einrichtungen, die periodische Druckschriften zum Zwecke der Spendensammlung herausgeben, sollen klare Zulassungsvoraussetzungen geschaffen werden (bisher bedarf es des Umweges über Vereinsgründungen). Um eine mißbräuchliche Inanspruchnahme des Postzeitungsdienstes zu verhindern, soll der zulässige Anteil an geschäftlicher Werbung am Inhalt mit 10 Prozent begrenzt werden.

Zu Art. II Z 6 (§ 21 Abs. 1 Z 2 der Anlage 1):

Verlagspostamt ist das für den Verlagsort zuständige Abgabepostamt. Da nach Inkrafttreten von Art. II Z 3 auch Zeitungen ohne inländischen Verlagsort am Postzeitungsversand teilnehmen können, sind Regelungen für die Bestimmung eines Verlagspostamtes im Inland als unabdingbare Verbindungsstelle zwischen Medieninhaber und Post für die Abwicklung des Postzeitungsdienstes erforderlich. Diese Bestimmung ist sachlich gerechtfertigt und steht daher nicht im Widerspruch zu den Wettbewerbsregeln des EWR.

Zu Art. II Z 7 (§ 21 Abs. 7 der Anlage 1):

Die Änderungen sind durch die vorgesehene neue Gebührenstruktur bei Massensedungen mit persönlicher Anschrift erforderlich.

Zu Art. II Z 8 (§ 22 Abs. 4 der Anlage 1):

Die Ausführungen zu Art. II Z 4 gelten sinngemäß.

Zu Art. II Z 9 (§ 22 Abs. 6 der Anlage 1):

Für in Verbindung mit einem Inserat stehende Bestellkarten soll keine eigene Beilagengebühr anfallen.

Zu Art. II Z 10 (§ 23 Abs. 5 der Anlage 1):

Die Ausführungen zu Art. II Z 1 gelten sinngemäß.

Zu Art. III Z 1 (§§ 1 bis 4 der Anlage 2):

Zu § 4 (neu): Bei der letzten Gebührenänderung wurde bereits für Massensedungen ohne Anschrift das Gebührenschemata von einer Gliederung nach relativ groben Gewichtsstufen auf einen Gleittarif umgestellt (siehe § 3, neu, der Anlage 2). Über vielfachen Kundenwunsch soll ein ähnliches System auch bei den Massensedungen mit persönlicher Anschrift eingeführt werden. Bei den Sendungen über 20 Gramm soll sich die Beförderungsgebühr in Hinkunft auch hier aus einem Grund- und einem Gewichtsgebührenanteil zusammensetzen. Durch das Angebot einer Gewichtsgebühr je 10 Gramm bei Sendungen bis 500 Gramm und je 100 Gramm bei Sendungen über 500 Gramm, stehen den Kunden — unabhängig von Sortierleistung und Sendungsgewicht — statt bisher 48 in Hinkunft fast 200 Tarifpositionen zur Auswahl. Damit haben die Versender wesentlich größere Möglichkeiten der Abstellung von Sendungsinhalten auf die Postgebühren.

Auf Grund der Anregungen im Begutachtungsverfahren wurden die Gebührenansätze für Sendungen über 500 Gramm geändert, um in den unteren Gewichtsstufen eine geringere Steigerung zu erzielen. Dem Wunsch nach niedrigeren Gebührenansätzen für Sendungen zwischen 50 und 100 Gramm kann allerdings nicht gefolgt werden, da gerade in diesem Gebührenbereich ein erheblicher Nachholbedarf besteht. In Deutschland zB liegen die Gebühren für die vergleichbare Sendungsart „Infopost“ zwar durchwegs über den österreichischen Gebühren, im genannten Bereich beträgt der Abstand aber bis zu 100 Prozent.

Zu Art. III Z 2 (§§ 6 bis 14 der Anlage 2):

Zu § 6: Die sich zunehmend verschärfende Konkurrenzsituation im Paketdienst erfordert eine besondere Sensibilität bei der Tarifgestaltung. Einerseits müssen den von den Konkurrenten umworbenen Versendergruppen marktkonforme Beförderungsgebühren geboten werden, andererseits läßt die gemeinwirtschaftliche Aufgabenstellung der Post eine allein an Kosten orientierte Gebührenpolitik nicht vertretbar erscheinen. Dennoch muß getrachtet werden, die Kostenunterdeckung im Paketdienst nicht noch weiter ansteigen zu lassen.

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt die langjährige Forderung aus Großversenderkreisen nach Einführung einer Eingangsgewichtsstufe „bis drei Kilogramm“ statt der bisherigen 5-Kilogrammstufe. Da aber mehr als die Hälfte aller mit der Post beförderten Pakete ein Gewicht aufweist, das unter drei Kilogramm liegt, ist diese Einführung nur vertretbar, wenn durch Begleitmaßnahmen die Gesamteinnahmen erhalten bleiben. Letzteres soll durch die neuen Gebührenansätze in Verbindung mit einer Änderung bei der Gewährung einer

1231 der Beilagen

11

Ermäßigung gewährleistet werden. Der Wechsel von einer von der Kostenseite nicht zu rechtfertigenden prozentuellen Ermäßigung der Beförderungsgebühr ab einer Aufgabe von zehn Paketen zu einem einheitlichen Ermäßigungsbetrag je Paket bewirkt, daß in den unteren Gewichtsstufen die ermäßigten Gebühren geringer steigen als die Gebühren für Einzelpakete. Mit Rücksicht auf die gewerblichen Kleinversender wurden die Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung nicht geändert, obwohl hier eine Differenzierung zwischen Klein- und Großversendern von der Kostenseite her gerechtfertigt wäre. Damit beträgt, unter Inanspruchnahme der Ermäßigung, die Erhöhung bei dem in den Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren mehrfach als Beispiel gebrachten Paket bis 5 Kilogramm nicht 17,5 Prozent, sondern nur 11,1 Prozent und beim neu eingeführten Paket bis 3 Kilogramm sogar nur 7,2 Prozent.

Aus Konkurrenzgründen wurde das Gebührenniveau bei den höheren Gewichtsstufen abgesenkt.

Dem im Begutachtungsverfahren von Großversendern geäußerten Wunsch, die Ermäßigung gemäß § 6 Z 2 auch bei Paketen zu gewähren, die vom ursprünglichen Empfänger — in der Regel nicht freigemacht — an den Versender zurückgesendet werden („Retourpakete“), kann nicht entsprochen werden, weil keine der in der Anlage 1 zum Postgesetz für diese Ermäßigung festgelegten Voraussetzungen (gleichzeitige Aufgabe von mindestens zehn Paketen, Erstellen des Postaufgabebuches, Gebührenentrichtung bei der Aufgabe) vorliegen. Auch andere kostenrelevante Umstände, die für eine Ermäßigung sprächen, sind nicht gegeben. Es darf aber erwähnt werden, daß der neu geschaffene § 26 c Postgesetz (siehe Art. I Z 6) neue Möglichkeiten für eine Übertragung posttypischer Leistungen gemäß § 26 a bietet, die zu Kostensenkungen bei den Versendern führen.

Zu § 7: Auf Grund der Einwendungen im Begutachtungsverfahren wird im Postanweisungs-

dienst die bisherige erste Gebührenstufe („bis 500 Schilling“) beibehalten.

Zu § 11: Verschiedene Sonderbehandlungen (Zusatzaufwendungen) sind sehr kostenaufwendig und Rationalisierungsmaßnahmen kaum zugänglich. Eine kostenorientierte Gebührenpolitik bedingt ein forciertes schrittweises Heranführen der entsprechenden Gebühren an die Kosten. Zu diesen Sonderbehandlungen zählen zB „Einschreiben“, „Übernahmsbestätigung“, „Rückschein“ und „Eigenhändig“; bei der Deutschen Bundespost zB kostet jede dieser Leistungen 3,50 DM (ca. 24,50 Schilling). Auch die österreichische Eilgebühr liegt mit 30 Schilling erheblich unter jener der Deutschen Bundespost (tags ca. 49, nachts ca. 70 Schilling) oder der Schweiz (tags ca. 62, nachts sowie sonntags und feiertags ca. 93 Schilling).

Durch zeitverschobene Novellen zu Postgesetz und Postordnung kam es zu unterschiedlichen Ansätzen der für die Wertangabe und die Ersatzzustellung maßgeblichen Beträge (15 000 bzw. 20 000 Schilling). Die traditionelle Übereinstimmung soll wieder herbeigeführt werden.

Die Anhebung der Mindestgebühr für die Wertangabe bei Paketen ist eine Folge der laut Art. I Z 7 vorgesehenen Erhöhung der Haftungsgrenze für Pakete ohne Wertangabe.

Zu § 14: Zu dem im Begutachtungsverfahren erhobenen Vorwurf, daß die — nach dem vorliegenden Entwurf unverändert bleibende — Spätlingsgebühr im internationalen Vergleich gesehen zu hoch sei, wird auf die entsprechende Gebühr in Deutschland (umgerechnet ca. 21 Schilling) und in der Schweiz (umgerechnet ca. 8 Schilling) verwiesen.

Die Gebühr für einen Nachsendungsantrag wurde auf Grund der Einwendungen im Begutachtungsverfahren von 30 auf 20 Schilling zurückgenommen, wenngleich mit diesem Betrag nichteinmal der administrative Aufwand für die erforderlichen Vormerkungen abgegolten werden kann.

Textgegenüberstellung

Postgesetz

Geltende Fassung

§ 3. Verfahren vor den Postbehörden

Im Verfahren vor den Postbehörden sind das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 und das Verwaltungsstrafgesetz 1950 anzuwenden.

§ 18. Ausnahmen vom Postgeheimnis

Die Post ist, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt ist, berechtigt, Postsendungen an Personen abzugeben, die an der auf der Sendung angegebenen Abgabestelle des Empfängers anwesend sind, wenn nur dadurch die Abgabe der Sendung möglich ist und der Empfänger dagegen keinen Einspruch erhoben oder der Absender auf der Sendung nicht anderes verfügt hat. An diese Personen dürfen Postsendungen auch am Postschalter abgegeben werden. Das Postgeheimnis steht der Erstattung von Anzeigen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen, die von Amts wegen zu verfolgen sind, nicht entgegen.

§ 26 a. Vergütung für posttypische Leistungen

Die Vergütung ist mit Rücksicht auf die ersparten Kosten, sonstige Vorteile der Post sowie den Kostendeckungsgrad der in Betracht kommenden Postgebühren zu bemessen und in Form einer Ermäßigung der in der Anlage 2 dieses Bundesgesetzes festgelegten Postgebühren zu gewähren. Die Übertragung der Leistung kann auch auf Absender beschränkt werden, die bestimmte Sendungen nur durch die Post befördern lassen sowie auf solche, die bei bescheinigten Sendungen verzichten, Ersatzansprüche wegen Verlustes gegenüber der Post geltend zu machen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 3. Verfahren vor den Postbehörden

Im Verfahren vor den Postbehörden sind das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 anzuwenden.

§ 18. Ausnahmen vom Postgeheimnis

Die Post ist, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt ist, berechtigt, Postsendungen an Personen abzugeben, die an der auf der Sendung angegebenen Abgabestelle des Empfängers anwesend sind, wenn nur dadurch die Abgabe der Sendung möglich ist und der Empfänger dagegen keinen Einspruch erhoben oder der Absender auf der Sendung nicht anderes verfügt hat. An diese Personen dürfen Postsendungen auch am Postschalter abgegeben werden. Ist an der angegebenen Abgabestelle keine empfangsberechtigte Person anwesend, dürfen für eine natürliche Person bestimmte Pakete unter den im ersten Satz angeführten Voraussetzungen auch an einen Wohnungs- oder Hausnachbarn zugestellt werden; der Empfänger ist hiervon schriftlich zu verständigen. Das Postgeheimnis steht der Erstattung von Anzeigen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen, die von Amts wegen zu verfolgen sind, nicht entgegen.

§ 26 a. Vergütung für posttypische Leistungen

Die Vergütung ist mit Rücksicht auf die ersparten Kosten, sonstige Vorteile der Post sowie den Kostendeckungsgrad der in Betracht kommenden Postgebühren zu bemessen und in Form einer Ermäßigung dieser Gebühren zu gewähren. Die Übertragung der Leistung kann auch auf Absender beschränkt werden, die bestimmte Sendungen nur durch die Post befördern lassen sowie auf solche, die bei bescheinigten Sendungen verzichten, Ersatzansprüche wegen Verlustes gegenüber der Post geltend zu machen. Wurde dem Empfänger im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach § 26 c die Erfassung der für die Gebührenermittlung relevanten Daten übertragen, ist eine auf Paketen allenfalls lastende Einhebungsgebühr nicht zu entrichten.

§ 26 c. Theoretische Gebührenermittlung

Die Post ist berechtigt, bei der Abgabe von Postsendungen zu entrichtende Gebühren auf andere Weise als durch Erfassung der auf den einzelnen Sendungen

Geltende Fassung**§ 37. Ersatzleistung bei Verlust oder Beschädigung**

Soweit die Post für Verlust oder Beschädigung haftet, hat sie als Ersatz zu leisten: Bei bescheinigten Briefsendungen ohne Wertangabe für Verlust der Sendung oder des gesamten Inhalts 1 000 Schilling; sonst den Betrag, der dem gemeinen Wert, in erster Linie dem handelsüblichen Preis, oder, wenn dieser nicht bestimmbar ist, dem erlittenen Schaden entspricht, höchstens jedoch bei Sendungen mit Wertangabe einen Betrag in Höhe des angegebenen Wertes, bei Briefsendungen ohne Wertangabe 1 000 Schilling und bei Paketen ohne Wertangabe 2 500 Schilling.

§ 17.

(6) 1. Massensendungen ohne Anschrift hat der Absender in Ortsbunden, auf denen die Anzahl der enthaltenen Sendungen sowie die Postleitzahl des Abgabepostamtes und die Art der zu beteilenden Abgabestellen angebracht sind, aufzugeben.

2. Massensendungen mit persönlicher Anschrift hat der Absender in Orts-, Leitstrecken-, Leitgebiets- oder Leitzonenbunden aufzugeben.

3. Bunde mit Massensendungen ohne Anschrift sind zu je 50 Stück zu gliedern. Bei Massensendungen mit persönlicher Anschrift muß ein Orts-, Leitstrecken- oder Leitgebietsbund mindestens zehn Sendungen enthalten.

Vorgeschlagene Fassung

lastenden Gebühren zu ermitteln. Voraussetzung ist, daß der Empfänger der gewählten Art der Gebührenermittlung zugestimmt hat und daß die Gesamtgebühren mit einem hohen Grad an Genauigkeit ermittelt werden können. In Betracht kommt zum Beispiel eine theoretische Gebührenermittlung auf Grund von Sendungsdaten, die durch den Empfänger ADV-unterstützt aufbereitet werden. Handelt es sich um bescheinigte Sendungen ohne Wertangabe, darf die vom Empfänger zu leistende Übernahmsbestätigung je EinzelSendung unterbleiben, wenn sichergestellt ist, daß die Übernahme durch den Empfänger hinreichend dokumentiert ist.

§ 37. Ersatzleistung bei Verlust oder Beschädigung

Soweit die Post für Verlust oder Beschädigung haftet, hat sie als Ersatz zu leisten: Bei bescheinigten Briefsendungen ohne Wertangabe für Verlust der Sendung oder des gesamten Inhalts 1 000 Schilling; sonst den Betrag, der dem gemeinen Wert, in erster Linie dem handelsüblichen Preis, oder, wenn dieser nicht bestimmbar ist, dem erlittenen Schaden entspricht, höchstens jedoch bei Sendungen mit Wertangabe einen Betrag in Höhe des angegebenen Wertes, bei Briefsendungen ohne Wertangabe 1 000 Schilling und bei Paketen ohne Wertangabe 5 000 Schilling.

Postgesetz — Anlage 1**§ 17.**

(6) 1. Massensendungen mit persönlicher Anschrift sind in Orts-, Leitstrecken-, Leitgebiets- oder Leitzonenbunden aufzugeben. Ausgenommen Leitzonenbunde, muß ein Bund mindestens zehn Sendungen enthalten.

2. Massensendungen ohne Anschrift sind in Ortsbunden aufzugeben. Die Bunde, ausgenommen Restbunde, sind zu je 50 oder 100 Sendungen zu gliedern. Auf jedem Bund sind anzugeben:

- der Name des Absenders (oder dessen Beauftragten) und seine Postleitzahl; die Telefonnummer wäre erwünscht,
- die Postleitzahl des Aufgabepostamtes,
- die Stückzahl der im Bund enthaltenen Sendungen und die Gesamtstückzahl der für das Abgabepostamt bestimmten Sendungen,
- die Postleitzahl des Abgabepostamtes,
- die Art der zu beteilgenden Abgabestellen.

Geltende Fassung**§ 20.**

(2) Zum Postzeitungsversand sind auch inländische Gesetzes-, Verordnungs- und Amtsblätter entsprechend ihrer Erscheinungsweise (§ 19 der Anlage 1) zuzulassen. Sie müssen im Titel oder Untertitel als Gesetz-, Verordnungs- oder Amtsblatt bezeichnet sein.

§ 20.

(3) Nicht zuzulassen sind Druckschriften,
1. die nicht im Inland gedruckt, verlegt und herausgegeben werden,
2.

§ 20.

(4) Abs. 3 Z 4 ist nicht anzuwenden, wenn die Zeitung
1. von einer Behörde oder einem Amt herausgegeben wird und vorwiegend der amtlichen Berichterstattung oder Verlautbarung dient,
2. von einer politischen Partei oder von einer ihrer Organisationen herausgegeben wird und vorwiegend der Berichterstattung über Angelegenheiten der Politik dient,
3. von einem Wahlwerber (einer wahlwerbenden Gruppe) für die Wahl des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern, für Wahlen zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen oder für Wahlen zu den Organen der Österreichischen Hochschülerschaft oder der Hochschülerschaften an den Hochschulen herausgegeben wird und vorwiegend der Wahlwerbung oder Berichterstattung über Angelegenheiten der Politik dient,
4. von einem Verein herausgegeben und vorwiegend an Vereinsmitglieder versandt wird oder
5. von einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft herausgegeben wird und vorwiegend der Berichterstattung über Angelegenheiten der Religion dient.

Vorgeschlagene Fassung**§ 20.**

(2) Zum Postzeitungsversand sind auch Gesetzes-, Verordnungs- und Amtsblätter entsprechend ihrer Erscheinungsweise (§ 19 der Anlage 1) zuzulassen. Sie müssen im Titel oder Untertitel als Gesetz-, Verordnungs- oder Amtsblatt bezeichnet sein.

§ 20.

(3) Nicht zuzulassen sind Druckschriften,
1. die nicht in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes gedruckt, verlegt und herausgegeben werden,
2.

§ 20.

(4) Abs. 3 Z 4 ist nicht anzuwenden, wenn die Zeitung
1. von einer Behörde oder einem Amt herausgegeben wird und vorwiegend der amtlichen Berichterstattung oder Verlautbarung dient,
2. von einer inländischen politischen Partei oder von einer ihrer Organisationen herausgegeben wird und vorwiegend der Berichterstattung über Angelegenheiten der Politik dient,
3. von einem Wahlwerber (einer wahlwerbenden Gruppe) für die Wahl des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den allgemeinen nationalen oder supranationalen Vertretungskörpern, für Wahlen zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen oder für Wahlen zu den Organen der Österreichischen Hochschülerschaft oder der Hochschülerschaften an den Hochschulen herausgegeben wird und vorwiegend der Wahlwerbung oder Berichterstattung über Angelegenheiten der Politik dient. Eine Zulassung darf frühestens drei Monate vor dem Wahltermin erfolgen. Ist der Herausgeber noch nicht als Wahlwerber anerkannt, hat er seine ernsthafte Absicht, als solcher aufzutreten, glaubhaft zu machen. Die Zulassung erlischt einen Monat nach dem Wahltermin.
4. von einem Verein nach dem Vereinsgesetz 1951, BGBl. Nr. 233 in der jeweils geltenden Fassung, herausgegeben und vorwiegend an Vereinsmitglieder versendet wird,
5. von einer im Inland gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft herausgegeben wird und vorwiegend der Berichterstattung über Angelegenheiten der Religion dient oder

Geltende Fassung**§ 21. (1)****§ 21.**

(7) Wird von einer zum Postzeitungsversand zugelassenen Zeitung nur eine Nummer mit der Post versendet, ist je Sendung die Gebühr für Massensendungen zu entrichten, wenn die entrichteten Beförderungsgebühren für Zeitungen geringer waren. Hiebei sind für Zeitungen mit der Anschrift „An einen Haushalt“ im Gewicht bis 250 Gramm die Gebühren gemäß § 4 Z 1, im Gewicht über 250 Gramm jene gemäß § 4 Z 2, sonst die Gebühren gemäß § 4 Z 4 der Anlage 2 anzuwenden. § 4 Z 3 ist nicht anzuwenden.

§ 22.

(4) Die Postbehörde I. Instanz hat über schriftlichen Antrag für bestimmte Nummern einer Zeitung die allgemein gehaltene Anschrift „An einen Haushalt“ zuzulassen, wenn die Zeitung von

1. einem obersten Organ des Bundes oder der Länder,
2. einem Bundesministerium oder einem Amt der Landesregierung,
3. einer Gemeinde,
4. einer gesetzlichen beruflichen Vertretung,
5. einer politischen Partei oder einer ihrer Organisationen,

Vorgeschlagene Fassung

6. von einer inländischen juristischen Person, die nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar karitativen Zwecken dient, zum Zweck der Spendensammlung herausgegeben wird, sofern Beiträge oder Annoncen, die der geschäftlichen Werbung, Ankündigung oder Empfehlung unmittelbar oder mittelbar dienen, zehn vom Hundert der bedruckten Fläche nicht übersteigen.

§ 21. (1)

1.
2. Medieninhaber (Verleger) ohne inländischen Verlagsort haben ein inländisches Abgabepostamt als Verlagspostamt namhaft zu machen.

§ 21.

(7) Wird von einer zum Postzeitungsversand zugelassenen Zeitung nur eine Nummer mit der Post versendet, ist je Sendung die Gebühr für Massensendungen zu entrichten, wenn die entrichteten Beförderungsgebühren für Zeitungen niedriger waren. Hiebei sind folgende Gebühren anzuwenden:

1. Für Zeitungen mit der Anschrift „An einen Haushalt“ im Gewicht bis 250 Gramm die Gebühren für Massensendungen ohne Anschrift, für Sendungen mit einem höheren Gewicht die Gebühren für Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Ortsbunden.
2. Für Zeitungen mit persönlicher Anschrift und für zum anschriftslosen Versand zugelassene Zeitungen die Gebühren für Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Leitgebietbunden.
3. Für die Aufgabe beim Abgabepostamt vorgesehene Ermäßigungen werden nicht gewährt.

§ 22.

(4) Die Postbehörde I. Instanz hat über schriftlichen Antrag für bestimmte Nummern einer Zeitung die allgemein gehaltene Anschrift „An einen Haushalt“ zuzulassen, wenn die Zeitung von

1. einem obersten Organ des Bundes oder der Länder,
2. einem Bundesministerium oder einem Amt der Landesregierung,
3. einer Gemeinde,
4. einer gesetzlichen beruflichen Vertretung,
5. einer inländischen politischen Partei oder einer ihrer Organisationen,

Geltende Fassung

6. einem Wahlwerber (einer wahlwerbenden Gruppe) für die Wahl des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern, für Wahlen zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen oder für Wahlen zu den Organen der Österreichischen Hochschülerschaft oder der Hochschülerschaften an den Hochschulen oder
7. einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft herausgegeben wird.

§ 22.

(6) Der Zeitung dürfen Abbildungen und Muster beigegeben werden, die mit ihr fest verbunden und nicht stärker als ein Millimeter sind.

§ 23.

(5) Bunde mit Zeitungen mit der allgemein gehaltenen Anschrift „An einen Haushalt“ sind zu je 50 Stück zu gliedern und getrennt von den übrigen Zeitungen aufzugeben.

Vorgeschlagene Fassung

6. einem Wahlwerber für die Wahl des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den allgemeinen nationalen oder supranationalen Vertretungskörpern, für Wahlen zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen oder für Wahlen zu den Organen der Österreichischen Hochschülerschaft oder der Hochschülerschaften an den Hochschulen oder
7. einer im Inland gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft herausgegeben wird.

§ 22.

1. Der Zeitung dürfen Abbildungen und Muster beigegeben werden, die mit ihr fest verbunden und nicht stärker als ein Millimeter sind.
2. Bestellkarten, die in Verbindung mit einem Inserat stehen und auf der Seite der Zeitung, auf der sich das Inserat befindet, befestigt sind, gelten als Bestandteil des Inserates.

§ 23.

(5) Bunde mit Zeitungen mit der allgemein gehaltenen Anschrift „An einen Haushalt“ sind in gleicher Weise wie Bunde mit Massensendungen ohne Anschrift (§ 17 Abs. 6 Z 2) zu gliedern und zu beschriften.

Postgesetz — Anlage 2

POSTGEBÜHREN

§ 1. Beförderungsgebühren für Briefe:

	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen	5,50
Gewichts- stufen bis Gramm	
100	7,—
250	10,—
500	15,—
1 000	26,—
2 000	35,—

POSTGEBÜHREN

§ 1. Beförderungsgebühren für Briefe:

	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen	6,—
Gewichts- stufen bis Gramm	
100	7,50
250	11,—
500	16,—
1 000	28,—
2 000	38,—

Geltende Fassung**§ 2. Beförderungsgebühr für Postkarten:**

	Gebühr Schilling
Je Postkarte	5,—
§ 3.	

§ 4. Beförderungsgebühren für Massensendungen:

1. Massensendungen ohne Anschrift:	
1.1. Grundgebühr je Sendung	0,60
1.2. Zuschlag zur Grundgebühr je volle und angefangene 10 Gramm	0,10

2. Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Ortsbunden:

	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen	2,30
Gewichtsstufen bis Gramm	
30	2,60
40	2,70
50	2,80
70	3,20
100	3,40
250	4,50
300	5,60
400	6,80
500	7,90
750	12,40
1 000	16,80
1 250	19,10
1 500	21,30
1 750	23,60
2 000	25,80

Vorgeschlagene Fassung**§ 2. Beförderungsgebühr für Postkarten:**

	Gebühr Schilling
Je Postkarte	5,50

§ 3. Beförderungsgebühr für Massensendungen ohne Anschrift:

1. Die Beförderungsgebühr je Sendung setzt sich aus der Grund- und aus der Gewichtsgebühr zusammen.

	Schilling
1.1. Grundgebühr je Sendung	0,60
1.2. Zuschlag zur Grundgebühr je volle und angefangene 10 Gramm	0,10
2. Für die Aufgabe beim Abgabepostamt wird die Beförderungsgebühr um 5 vom Hundert ermäßigt.	

§ 4. Beförderungsgebühren für Massensendungen mit persönlicher Anschrift:

	Gebühr je Sendung Schilling
1. Sendungen bis 20 Gramm	
1.1. Standardsendungen in Ortsbunden	2,60
Leitgebiets- oder Leitstreckenbunden, ausgenommen in solchen der Leitzone 1	3,10
Leitzonenbunden	3,50
1.2. Nichtstandardsendungen in Ortsbunden	2,80
Leitgebiets- oder Leitstreckenbunden, ausgenommen in solchen der Leitzone 1	3,30
Leitzonenbunden	3,70
2. Sendungen über 20 Gramm	
2.1. Die Beförderungsgebühr je Sendung setzt sich aus der Grund- und aus der Gewichtsgebühr zusammen.	
2.2. Grundgebühr je Sendung in Ortsbunden	
2.2.1. Ortsbunden	

18

1231 der Beilagen

Vorgeschlagene Fassung

3. Für die Aufgabe beim Abgabepostamt werden die Gebühren laut Z 1 um 5 vom Hundert, die Gebühren laut Z 2 um 10 vom Hundert ermäßigt.
4. Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Leitgebiets- oder Leitstreckenbunden, ausgenommen in solchen der Leitzone 1:

Standardsendungen

Gewichtsstufen bis Gramm	Gebühr je Sendung Schilling
30	2,90
40	3,—
50	3,10
70	3,50
100	3,70
250	5,—
300	6,30
400	7,70
500	9,—
750	13,50
1 000	18,—
1 250	20,30
1 500	22,50
1 750	24,80
2 000	27,—

5. Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Leitzonenbunden:

Standardsendungen

Gewichtsstufen bis Gramm	Gebühr je Sendung Schilling
30	3,20
40	3,30
50	3,60
70	3,90
100	4,10

Sendungs-gewicht in Gramm über . . . bis	Schilling
20 . . . 100	2,20
100 . . . 500	3,20
500 . . . 2 000	7,—

2.2.2. Leitgebiets- oder Leitstreckenbunden, ausgenommen in solchen der Leitzone 1

Sendungs-gewicht in Gramm über . . . bis	Schilling
20 . . . 100	2,70
100 . . . 500	3,70
500 . . . 2 000	8,—

2.2.3. Leitzonenbunden

Sendungs-gewicht in Gramm über . . . bis	Schilling
20 . . . 100	3,10
100 . . . 500	4,10
500 . . . 2 000	9,—

2.3. Gewichtsgebühr je Sendung

Sendungs-gewicht in Gramm über . . . bis	je volle und angefangene	Schilling
20 . . . 100	10 Gramm	0,20
100 . . . 500	10 Gramm	0,10
500 . . . 2 000	100 Gramm	1,—

3. Für die Aufgabe von Sendungen in Ortsbunden beim Abgabepostamt wird die Beförderungsgebühr um 10 vom Hundert ermäßigt.

1231 der Beilagen

19

Vorgeschlagene Fassung

Gebühr je Sendung Schilling
5,50
7,—
8,60
10,10
14,60
19,20
21,50
23,70
26,—
28,20

Geltende Fassung

Gewichtsstufen bis Gramm
250
300
400
500
750
1 000
1 250
1 500
1 750
2 000

§ 6. Pakete:

1. Beförderungsgebühr je Paket:

Gewichtsstufen	Gebühr je Sendung Schilling
bis 5 kg	29,—
bis 10 kg	49,—
bis 15 kg	96,—
bis 20 kg	136,—

2. Ermäßigung der Beförderungsgebühren 10 vom Hundert.

§ 7. Postanweisungen:

Postanweisungsgebühr je Geldbetrag

Schilling
12,—
24,—
30,—
1 vom Tausend des auf volle Tausend aufgerundeten Betrages

§ 6. Pakete:

1. Beförderungsgebühr je Paket:

Gewichtsstufen	Gebühr je Sendung Schilling
bis 3 kg	33,—
bis 5 kg	34,—
bis 10 kg	54,—
bis 15 kg	95,—
bis 20 kg	131,—

2. Ermäßigung der Beförderungsgebühren:

5,— Schilling je Paket.

§ 7. Postanweisungen:

Postanweisungsgebühr je Geldbetrag

Schilling
15,—
25,—
30,—
1 vom Tausend des auf volle Tausend aufgerundeten Betrages

§ 7. Postanweisungen:

Postanweisungsgebühr je Geldbetrag

Schilling
12,—
24,—
30,—
1 vom Tausend des auf volle Tausend aufgerundeten Betrages

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****§ 8. Nachnahmen:****Nachnahmgebühr**

- | | Schilling
je Sendung |
|---|-------------------------|
| 1. wenn die Überweisung auf ein Postscheckkonto verlangt wird | 14,— |
| 2. wenn die Barauszahlung verlangt wird | 25,— |

§ 9. Postaufträge:**Postauftragsgebühr**

- | | Schilling
je Post-
auftrag |
|---|----------------------------------|
| 1. wenn die Überweisung auf ein Postscheckkonto verlangt wird | 22,— |
| 2. wenn die Barauszahlung verlangt wird | 34,— |

§ 10. Zeitungsbezugsgelder:**Einziehungsgebühr je Zahlungsbestätigung**

Schilling

6,—

§ 11. Sonderbehandlungsgebühren:

- | | Schilling |
|---------------------------|-----------|
| 1. Einschreibgebühr | 17,— |

2. Wertgebühr:

1 vom Hundert der auf volle Hundert aufgerundeten Wertangabe,

jedoch mindestens

2.1. bei einer Wertangabe bis 15 000,— S

je Brief

je Paket

2.2. bei einer Wertangabe über 15 000,— S

10,—

25,—

500,—

3. Eilgebühr:

je Briefsendung, Paket oder Geldbetrag

25,—

4. Sperrgutgebühr:

50 vom Hundert der Gebühr nach § 6 Z 1

5. Übernahmsbestätigungsgebühr

20,—

6. Gebühr für die Behandlung als Rückscheinbrief (Rückscheingebühr)

20,—

7. Gebühr für die eigenhändige Abgabe einer bescheinigten Postsendung, eines nichtbescheinigten Rückscheinbriefes oder für die eigenhändige Auszahlung eines Geldbetrages

10,—

8. Bahnhofbriefgebühr

25,—

§ 8. Nachnahmen:**Nachnahmgebühr**Schilling
je Sendung

- | | Schilling
je Sendung |
|---|-------------------------|
| 1. wenn die Überweisung auf ein Postscheckkonto verlangt wird | 15,— |
| 2. wenn die Barauszahlung verlangt wird | 30,— |

§ 9. Postaufträge:**Postauftragsgebühr**Schilling
je Post-
auftrag

- | | Schilling
je Post-
auftrag |
|---|----------------------------------|
| 1. wenn die Überweisung auf ein Postscheckkonto verlangt wird | 25,— |
| 2. wenn die Barauszahlung verlangt wird | 40,— |

§ 10. Zeitungsbezugsgelder:

Schilling

7,—

Einziehungsgebühr je Zahlungsbestätigung**§ 11. Sonderbehandlungsgebühren:**

Schilling

20,—

1. Einschreibgebühr**2. Wertgebühr:**1 vom Hundert der auf volle Hundert aufgerundeten Wertangabe,
jedoch mindestens

2.1. bei einer Wertangabe bis 20 000,— S

10,—

je Brief

50,—

je Paket

500,—

2.2. bei einer Wertangabe über 20 000,— S

500,—

3. Eilgebühr:

je Briefsendung, Paket oder Geldbetrag

30,—

4. Sperrgutgebühr:

50 vom Hundert der Gebühr nach § 6 Z 1

23,—

5. Übernahmsbestätigungsgebühr

23,—

6. Gebühr für die Behandlung als Rückscheinbrief (Rückscheingebühr)

23,—

7. Gebühr für die eigenhändige Abgabe einer bescheinigten Postsendung, eines nichtbescheinigten Rückscheinbriefes oder für die eigenhändige Auszahlung eines Geldbetrages

11,—

8. Bahnhofbriefgebühr

30,—

1231 der Beilagen

Geltende Fassung

§ 12. Paketzustellgebühr:

	Schilling
Je Paket über 2 kg	17,—

§ 13. Auszahlungsgebühr zu einer Anweisung der Österreichischen Postsparkasse:

	Schilling
Je Anweisung	17,—

§ 14. Sonstige Gebühren:

	Schilling
1. Einsammlungsgebühr je Paket	6,—
2. Spätlingsgebühr je Sendung oder Geldbetrag	6,—
3. Leitzettelgebühr je Sendung	1,—
4. Gebühr für eine Doppel- oder Ersatzaufgabebescheinigung (Bescheinigungsgebühr) je Bescheinigung	6,—
5. Fachgebühren:	
5.1. Brieffachgebühr monatlich	10,—
5.2. Paketfachgebühr monatlich	220,—
5.3. Geldfachgebühr monatlich	10,—
6. Postlagergebühr je Paket	17,—
7. Lagergebühr je Paket und Tag	4,—
8. Einhebungsgebühr:	
8.1. je Antwortsendung	0,50
8.2. je sonstige Sendung	4,—
9. Gebühr für die Benachrichtigung von der Unzustellbarkeit eines Paketes (Benachrichtigungsgebühr)	20,—
10. Gebühr für einen Nachsendungsantrag:	
10.1. Für einen Zeitraum bis zu drei Monaten	15,—
10.2. je weitere drei Monate	15,—
11. Postvollmachtgebühr, Gebühr für die Ausfertigung einer Postübernahmskarte	10,—
12. Taschengebühr monatlich	20,—
13. Nachforschungsgebühr:	
13.1. je Sendung oder Geldbetrag	30,—
13.2. Mehrkosten je Stunde	50,—

Vorgeschlagene Fassung

§ 12. Paketzustellgebühr:

	Schilling
Je Paket über 2 kg	19,—

§ 13. Auszahlungsgebühr zu einer Anweisung der Österreichischen Postsparkasse:

	Schilling
Je Anweisung	19,—

§ 14. Sonstige Gebühren:

	Schilling
1. Einsammlungsgebühr je Paket	6,—
2. Spätlingsgebühr je Sendung oder Geldbetrag	6,—
3. Leitzettelgebühr je Sendung	1,—
4. Gebühr für eine Doppel- oder Ersatzaufgabebescheinigung (Bescheinigungsgebühr) je Bescheinigung	6,—
5. Fachgebühren:	
5.1. Brieffachgebühr monatlich	10,—
5.2. Paketfachgebühr monatlich	240,—
5.3. Geldfachgebühr monatlich	10,—
6. Postlagergebühr je Paket	19,—
7. Lagergebühr je Paket und Tag	4,—
8. Einhebungsgebühr:	
8.1. je Antwortsendung	0,60
8.2. je sonstige Sendung	5,—
9. Gebühr für die Benachrichtigung von der Unzustellbarkeit eines Paketes (Benachrichtigungsgebühr)	20,—
10. Gebühr für einen Nachsendungsantrag:	
10.1. Für einen Zeitraum bis zu drei Monaten	20,—
10.2. je weitere drei Monate	20,—
11. Postvollmachtgebühr, Gebühr für die Ausfertigung einer Postübernahmskarte	10,—
12. Taschengebühr monatlich	20,—
13. Nachforschungsgebühr:	
13.1. je Sendung oder Geldbetrag	35,—
13.2. Mehrkosten je Stunde	50,—